Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 7 (1838)
Heft: 43

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, Samstag den 27. Weinmonat
No. 43. 1838.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Die weltliche Macht, welche für die Beziehung zur Kirche sich auf revolutionäre und liberale Principien stützt, ist verloren, mag sie auch scheinbar an Rechten und Gewalt gewonnen haben. Denn diese Rechte hätte die weltliche Herrschaft durch Grundsätze usurpirt, von welchen sie später in ihrem Mittelpunkte und in ihrer Hoheit selbst zerstört und aufgehoben wird.

Jacoby. (Die Frevel der Revolution.)

Zuschrift von 30 kath. Geistlichen der Diözese Breslau in preußisch Schlesien an den Fürstbischof Sedlnitzky.

Hochwürdigster Herr Fürstbischof!
Hochgeborner, gnädigster Graf und Herr!

Das unglückliche Ereigniß der Gefangennehmung des hochw. Erzbischofs von Köln, Hrn. Clemens August, Frhrn. v. Droste zu Vischering, hat eine An- und Aufregung in die Welt gebracht, Betrübnisse und Besorgnisse in der Kirche veranlaßt, wie dergleichen in diesem Jahrhunderte in der Kirche wohl noch nicht da gewesen sind. Das Bemühen der obersten Staatsbehörden, diesen Akt der landesherrlichen Gewalt zu rechtfertigen, resp. die entstandenen Besorgnisse aufzuheben (zu beschwichtigen), hat diesen Zweck nicht erreichen können, vielmehr der katholischen Christenheit innerhalb des k. preuß. Staates eigentlich die Augen geöffnet über ihre gefährdete Stellung und ganz besonders den gesammten Klerus aufgefordert, den seit lange her geschmälerten, allmälig untergrabenen unveräußerlichen Rechtszustand der Kirche zu bewahren und möglichst wahrzunehmen. Einen andern Eindruck hat die von den königl. Behörden eifrigst verbreitete „aktenmäßige Darlegung des Verfahrens in der Sache des Erzbischofs von Köln" auf irgend kirchlich treue Katholiken wohl nicht zu machen vermocht. Was aber in dieser theils diplomatischen, theils rhetorisch gehaltenen Darlegung nicht bestimmt genug ausgesprochen ist, — das haben Zeitungs- und Broschüren-Schreiber genugsam hervorgehoben. Wir unterzeichnete Pfarrgeistliche halten dafür, daß wir des heiligen Priesterthums, in welches wir eingesetzt sind, unwürdig wären, und an dem priesterlichen Berufe uns schwer versündigen würden, wenn die allgemeinen Betrübnisse und Besorgnisse nicht auch die unsrigen wären, und wenn wir nicht auch bereit sein wollten, in den uns angewiesenen Aemtern den Ueberrest des katholischen Rechtsstandes möglichst wahrnehmen zu helfen. Ew. Fürstbischöfl. Gnaden nahen wir ehrfurchtsvoll mit diesem Ausdruck unsers Kummers, aber auch unserer redlichen Gewilligung, und nehmen zuversichtlich an, daß ein enges Anschließen der ausgesandten Priester an ihren hochw. Bischof und Herrn nicht allein wohlgefällig aufgenommen, sondern auch der heil. Religion und Kirche ersprießlich sein werde. Es liegt am Tage, daß die Kölner Frage „über die gemischten Ehen" sich zu einer allgemeinen Frage über die Staats- und kirchenrechtlichen Grundsätze und Grundgesetze erweitert hat, und für den katholischen Kirchentheil im preuß. Staate besonders in der Provinz Schlesien zu einer Lebensfrage geworden ist. Von der — Gott gebe — baldigen Lösung des — längst vorbereiteten, zu Köln zuletzt faktisch provocirten Kampfes des Staates und seiner Gewalt gegen die Kirche mit ihren zur Existenz nothwendigen Satzungen wird es — nach unserm Dafürhalten — abhängen, ob überhaupt im preuß. Staate und somit auch in Schlesien noch ein römisch-katholisches, also wahres Christen- und

Kirchenthum bestehe. — Je mehr auch bei den Zumuthungen und bei dem Verfahren des Staates in den westlichen Provinzen auf die Praxis in den östlichen (d. i. Schlesien) Berufung geschieht, desto mehr muß sich das katholische Schlesien bei dieser Frage und bei diesem Kampfe betheiligt erachten. Es kann und darf dabei nicht einen neutralen Zuschauer mit gebundenen Händen abgeben, ohne bald als ein todtes Glied von dem lebendigen Leibe der Kirche abzufallen. Wenn irgendwo, so hatte sich in Schlesien von 1740 an das sic volo, sic jubeo der Staatsgewalt geltend gemacht. Da fieng die Subtraction von der katholischen und die Addition auf der protestantischen Seite an, die unter dem lebendigen Titel: Förderung der „Gleichgerechtigkeit", bis jetzt nicht nur fortgesetzt worden sind, sondern nach Verlauf von einhundert Jahren die Kirche auf die Abhängigkeit von der königl. Großmuth und Beharrlichkeit reducirt haben; so daß der Katholik als solcher, besonders nach den letzten Vorgängen und öffentlichen Aussprüchen, der nahe bevorstehenden Säcularfeier der k. preuß. Herrschaft in Schlesien nur mit Betrübniß entgegen sehen kann. — Der in Deutschland adoptirte französische Philosophismus, der es sich zur Aufgabe gestellt hat, den natürlichen Menschen vom Gesetze Gottes zu emancipiren, wurde der Concipient des k. preuß. allgem. Landrechts, welches, wie es auch in den katholischen Religions- und Kirchenangelegenheiten der Gegensatz vom kath. Kirchenrecht ist, dasselbe ausschließt und umgeht, dennoch als die allein gültige Richtschnur in kirchlichen Angelegenheiten bestehen soll. Wo das Landrecht in seinen Aussprüchen und Feststellungen unzureichend erachtet wurde, da halfen ihm die höchsten und hohen Verwaltungsbehörden in der Praxis nach, extrahirten k. Kabinetserklärungen, zusätzliche Bestimmungen, oder ließen ältere, aus der Praxis gekommene Kabinetsordres wieder aufleben, um mit denselben das jus circa sacra catholicorum immer weiter und tiefer in sacra hinein zu extendiren. — Katholischer Seits sah man und fühlte die Ungerechtigkeit in der sogenannten Gerechtigkeit; man seufzte, aber man schwieg und duldete und entwöhnte sich von dem Besitze und Genusse des Normalrechtszustandes, und gewöhnte sich an die entgegengesetzte Praxis; man lebte sich wohl gar bewußtlos hinein, nachdem im großen Jubeljahre 1800 der unterscheidenden positiven kirchl. Gläubigkeit von allen Thürmen der Abschied geblasen, die Aufklärung und Toleranz allgemein publicirt und besonders in Schlesien mittels der zeitgemäß organisirten kath. Schulendirektion, der unterscheidende katholisch-kirchliche Charakter aus den höhern und niedern Schulen gebannt und das gesammte katholische Schulwesen der kirchl. Obhut entzogen worden war. Höherer, über unsere amtliche Stellung hinausreichender Gegenstände nicht zu gedenken, können wir uns doch nicht enthalten, auf folgende Punkte hinzuweisen: 1) Auf die Kränkung und Aergernisse des allgemeinen Landrechts in den Ehesachen und zwar a. mit der Ehetrennung durch die Gerichtsbehörden des Staates nach den landrechtlichen Bestimmungen; b. mit der Anerkennung der von gerichtlich getrennten, sowie der in verbotenen Verwandtschaftsgraden stehenden und nicht dispensirten Katholiken von protestant. Predigern geschlossenen sogenannten Ehen; c. mit der Supprimirung der katholisch-kirchlichen Dispensationsbedingung in Betreff der Kindererziehung. 2) Auf die k. Kabinetsordre vom 2. Nov. 1803 über die Erziehung der Kinder in gemischten Ehen, in welchen der passus des Allg. L. R. Th. II. Tit. II. §. 78 „Es hat Niemand ein Recht, den Aeltern zu widersprechen, so lange selbige über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind" zwar noch geschrieben steht, aber eigentlich doch wie nicht geschrieben behandelt wird. 3) Auf die, durch einzuholende kostspielige k. Regierungs- und Oberpräsidialerlaubniß erschwerte Taufe von Kindern aus gemischten Ehen, wenn etwa die Taufe nicht in der Kirche des Vaters geschehen soll. 4) Was sollen wir aber sagen von den gemischten Ehen, die aus dem religiösen Indifferentismus hervorgehen und denselben fortpflanzen und unsterblich machen, die von der Staatsgewalt in Schutz genommen sind, und in den katholischen Orten und Provinzen als Förderungsmittel des Protestantismus gebraucht worden? Was sollen wir sagen von der pfarramtlichen Bestätigung und Einsegnung dieser Ehen (gleich den rein katholischen), da doch diese gemischten Ehen von der Kirche höchst mißbilligt sind und mit wenigen Ausnahmen der Kirche zur Betrübniß werden. Ein öffentliches Wort gegen dieselben wird für Friedensstörung und Aufwiegelung — eine private Bedeutung zu Gewissensberuhigung, für Eingriffe in die persönliche Freiheit der Einzelnen erklärt. Die pfarrliche Mitwirkung bei derselben in der bevorstehenden Weise ist ein Frevel gegen die Kirche. Wenn nun gerade dieser Gegenstand zwischen der Kirche und dem Staate jetzt in Frage und in Streit steht und das Oberhaupt der gesammten Kirche in der Allocution an das Kardinalkollegium vom 10. Dezbr. v. J. sich gerade wider dasjenige ganz bestimmt ausgesprochen hat, was (weil es in Schlesien geschieht) in den westlichen Provinzen eingeführt werden soll, so halten wir dafür, daß auch die Breslauer Diözese sich den andern Diözesen im preuß. Staate anschließen und mit denselben gemeinsam sich gegen länger dauernde, mit den katholischen Kirchengesetzen und Kirchenglauben unvereinbarliche Zumuthung verwahren müsse. 5) Es scheint uns, daß jetzt die Zeit sei, aufzuwachen von einem langen und tiefen Schlafe, in welchen das katholische Schlesien durch die Drohungen der Gewalt und durch die Täuschungen des protestantischen Philosophismus und Philanthropismus sich hat einschläfern lassen — ein langes Schweigen zu brechen, aus

welchem die nachtheiligsten und verderblichsten Consequenzen gezogen worden — und glaubensbewußt auf dem Glaubensfundamente der Kirche festzustehen, gegenüber der auflösungs- und zerstörungssüchtigen Gewalt. Wir halten das Kölnerfaktum für den Wendepunkt der fernern und größern Uebergriffe der landesherrlichen Willkür und Gewalt in das Rechts- und Glaubensgebiet der Kirche — der unbegränzten Ausdehnung des jus circa sacra bis zum unbeschränkten jus in sacra und der weitern Realisirung des „cujus regio, illius religio." — Jetzt oder niemals mehr dürfte mit etwa glücklichem Erfolge zu versuchen sein, die hohen Staatsbehörden zu vermögen, von den Uebergriffen der Willkür und Gewalt und von den unstatthaften Zumuthungen an die katholische Kirche abzulassen. — Eure fürstbischöfliche Gnaden dürften wohl nicht blos als Bischof, sondern auch als Mitglied des hohen Staatsrathes und als Repräsentant der kath. Kirche in demselben berufen sein, zur Aufhebung oder doch Erleichterung des Glaubens- und Gewissenszwanges der Katholiken im preuß. Staate (in den oben angedeuteten Gegenständen) Erhebliches beizutragen und den unsterblichen Dank nicht allein Höchstdero Diözesanen, sondern auch aller Katholiken in den preußischen Landen sich zu erwerben. Diese Aussicht ist für uns zugleich tröstlich und ermuthigend. Indem wir für Eure fürstbischöfl. Gnaden um Weisheit, Kraft und Muth in dieser verhängnißvollen Zeit zu bitten nicht unterlassen, verharren wir in tiefer Ehrfurcht Euer fürstl. Gnaden treu gehorsame Diener."

Diese Protestation, welche schon vor dem 7. Juni l. J. verfaßt war, und deren mißliebige Veröffentlichung den Unterzeichneten einen polizeilichen Untersuch zugezogen hat, gewährt einen merkwürdigen Aufschluß über den Geist des Klerus, von dem sie ausgieng. Sie ist jedoch nicht die einzige, die dem Fürstbischof von Breslau eingereicht wurde. Hieraus mögen die Leser beurtheilen, in wie ferne die Zeitungskorrespondenten Recht haben, welche aus Schlesien berichten, daß die gebildeten Katholiken mit dem Benehmen ihres Bischofs, d. h. mit einem Stillschweigen, wo Reden Pflicht ist, besonders zufrieden seien.

Ein Berliner Korrespondent wollte die Aechtheit dieser Zuschrift bestreiten. Die Münchener pol. Zeitung, welche dieses interressante Aktenstück zuerst mittheilen durfte (der N. Würzb. Zeitung wurde die Aufnahme desselben nicht gestattet) versichert dessen Aechtheit neuerdings.

Bittschrift an Se. Maj. den König von Preußen.

Man hat im Auslande vielfach die Meinung zu verbreiten gesucht, als seien die Kölner durch die gewaltsame Verbannung ihres Erzbischofs Clemens August wenig affizirt worden, oder doch als sei ihre Sympathie für denselben

eingeschläfert. Dem ist aber nicht so. Die ganze Empfindung, die ganze Theilnahme, durch die Verbannung des frommen Greises aufgeweckt, lebt ungeschwächt bei allen Kölnern fort. Wie wenig die Sympathie der Kölner — die eben darin besonders ihren Grund hat, weil man klar einsieht, daß die unveränderlichen Vorschriften seiner Kirche es sind, um derentwillen er in Haft sitzt — wie wenig diese Sympathie erloschen sei, mag beifolgende Bittschrift an Se. Maj. den König von Preußen, welche bei ihrem Erscheinen mit allgemeinem Jubel begrüßt und sogleich mit einer Anzahl von Unterschriften bedeckt wurde, darthun.

Diese Unterschriften anbelangend, muß der Eifer mehrerer Bürger Kölns, die sich dem Geschäft sie zu sammeln unterzogen, gerühmt werden. Von dem Pfarrkapitel haben gerade die Herren unterschrieben, die jeder gute Katholik als die Zierde der Kirche nennt und verehrt; dagegen besteht ein großer Theil des hiesigen Clerus aus Anhängern der hermesischen Lehre und damit aus Gegnern des Erzbischofs, und dieser ist im Bunde mit dem Domkapitel und hält, uneingedenk der priesterlichen Pflichten, gleichen Schritt mit ihm. Vom Domkapitel wundert es wohl Niemand, wenn es Bedenken trug, der Bittschrift beizutreten, ob es gleich, der besondern Aufforderung des hl. Vaters gemäß, hierin längst mit gutem Beispiele hätte vorangehen sollen. Da es nun, statt sich anzuschließen, vielmehr die Polizei gegen das jedenfalls löbliche Unternehmen in Bewegung gesetzt zu haben scheint — (denn was ist billiger, als daß eine von ihrem Hirten getrennte Heerde um Wiedervereinigung mit demselben bittet) — so ist es jetzt um so entschiedener von der Volksstimme geächtet, so daß die Mitglieder sich nicht wohl öffentlich in den Straßen zeigen dürfen, ohne neckende Beleidigungen zu erfahren.

Schon unterm 30. Juni wurde der Hr. Oberpräsident in Coblenz von der Absicht der Kölner Bürger, eine Bittschrift an Se. Majestät den König zu richten, durch einen Bürger Kölns in Kenntniß gesetzt und dieserhalb um Erlaubniß gebeten. Als aber bis Mitte September keine Antwort erfolgte, wurde die Frage für genehmigt gehalten (qui tacet, consentire videtur) und in Vollzug gesetzt. Die Bittschrift lautet aber, wie folgt:

„Allerdurchlauchtigster, großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Dem Throne Eurer königlichen Majestät nahet, vertreten durch Unterzeichnete, trauererfüllt die verwaiste Erzdiözese Köln und bittet ehrfurchtsvoll um geneigtes Gehör für die Klagen der Liebe und der Wehmuth.

Seit beinahe einem Jahre ist unser geliebter Oberhirt Clemens August, Erzbischof von Köln, von uns getrennt, und wir vermöchten den großen Schmerz der Trennung nicht zu tragen, wenn nicht das unerschütterliche Vertrauen in

Ew. Majestät Huld und Gerechtigkeit uns mit der Hoffnung der baldigen Befreiung unsers geliebten Oberhirten tröstete.

Unser erhabener König, unter den Königen der gerechteste, der sein Volk liebt und schätzt, der uns väterlichen Schutz unserer Religion verheißen, wird — das vertrauen wir — unsern geänstigten Zustand nicht länger dulden, wird die gestörte Ordnung der Erzdiözesanverwaltung huldvoll herstellen. Ach, durch die Entfernung unsers verehrten Oberhirten können die Bedürfnisse unserer heiligen Religion nicht genügend und allseitig befriedigt werden — und gerecht ist der Schmerz und groß ist das Leiden, das wir über unsern verwaisten Zustand empfinden.

Nachdem wir lange und heiß zu Gott dem Allmächtigen, der die Herzen der Könige lenkt, für unsern geistlichen Oberhirten gebetet, treten wir ehrfurcht- und vertrauenvoll an die Stufen des erhabenen Thrones Ew. K. Maj., mit der unterthänigsten Bitte, Allerhöchstdieselbe möge huldvoll geruhen, der Erzdiözese ihren geehrten Erzbischof Clemens August wiederzugeben.

Mit banger Bestürzung sahen wir den frommen Greis, Clemens August wegführen, und als erhebliche Beschuldigungen gegen ihn bekannt gemacht wurden, erbebten wir beim bloßen Gedanken der Möglichkeit, ob vielleicht eine derselben bewahrheitet werde.

Nun aber, da nichts Erhebliches gegen ihn vorgeführt werden kann, da die Umtriebe seiner Gegner enthüllt sind, da die öffentliche Stimme Europas für die Schuldlosigkeit des Beschuldigten laut spricht, da Er nur in seinem geistlichen Wirkungskreise mit Gewissenhaftigkeit nach rechtlicher Ueberzeugung zu Werke gieng, wie könnten wir dem Gedanken Raum geben, Eure Majestät werde dessen ungeachtet unsern Erzbischof in seiner Haft, unsere Erzdiözese in ihrer Verwaisung und uns in unserer gerechten Trauer und Angst lassen!

Der erhabene und fromme König, den Europa den Gerechten nennt und rühmt — wie könnten wir glauben, daß er den nun schuldlos befundenen, also auch schuldlos verbannten, würdigen Hirten der katholischen Kirche noch länger in seiner Verbannung lassen werde! Wir glauben, daß er die durch jenes traurige Ereigniß tief erschütterten Gemüther durch nichts anderes beruhigen werde und könne.

Erhabener Gebieter! Keines der Lande, die Preußens mächtigem Scepter gehorchen, ist treuer und loyaler, als es die Rheinlande sind. Wir wetteifern mit jedem Unterthanen Ew. Majestät an Treue und Liebe für König und Vaterland; ja bei der schmerzvollen Erschütterung durch jenes klägliche Ereigniß ist doch eins unerschütterlich geblieben, nämlich der treue, ruhige, biedere Sinn der Rheinländer, ihre feste und fromme Liebe und Verehrung gegen Ew. Majestät, den milden und weisen Herrscher seiner Unterthanen.

Aber verjüngt und verdoppelt wird diese Liebe und Verehrung aufleben, wenn Ew. Majestät unsere ausgesprochene Bitte erfüllen werden. Und drohte sodann irgend Gefahr unserm Vaterlande, so würden die Rheingauen vor Andern wie ein Mann sich erheben, um Thron und Vaterland mit Schwert und Blut zu vertheidigen. In dem unerschütterlichen Vertrauen nun, daß unsere ehrfurchtsvolle Bitte huldvolle Gewährung finden werde, verharren wir in tiefster Unterwürfigkeit Ew. K. Majestät treugehorsamste Unterthanen. (Sion.)

Die Kirchweihe in Walchwyl, am 14. Weinmonat 1838.

Dem Reisenden, welcher den lieblichen Zugersee hinauffährt gegen Immensee, winkt am östlichen Ufer des Sees eine Kirche entgegen, die noch alle Kennzeichen einer neuen Kirche an sich trägt. Verwundert beschaut der Reisende den Ort, über welchen diese Kirche majestätisch hinausragt. Wo er vor zwei Jahren durchgereist, war noch keine Spur dieses Tempels zu sehen, nicht einmal ein Dorf gewahrte er an diesem Platze, ein einzelnes Haus nur schien ihm dazustehen am einsamen Orte, keine Kirche ragte empor, und die Häuser verbargen sich seinem Blicke in den dichten Bäumen. Der steile Berg ist bewohnt von einem regsamen Volke, aber ohne Reichthum; denn woher soll es diesen gewinnen, da es sich dem trügerischen Spiel des Handels nicht überläßt, und dem kargen Boden nur so viel abzugewinnen ist, daß es sich ernähren mag. Der Pflug kann über diesen Berg nicht geführt werden, nur der Menschenhände unermüdlicher Fleiß hat den Berg umgeschaffen in ein schönes Gelände, reich bekleidet mit Wiesen und Bäumen, wo die Kastanie neben dem Weinstock gedeiht; die Gemeinde ist nicht einmal gesichert von den Schrecken der Erdschutte und des zerstörenden Wildbaches; kein ebener Platz wäre zu entdecken, den nicht die Kunst und der Fleiß geschaffen; eine schöne Straße macht dem Reisenden die Gegend liebgewinnen. Und nachdem diese Gemeinde an solcher Stelle schon so vieles gethan, wie, fragt sich verwundert der Fremdling, ward es dieser Gemeinde möglich, eine majestätische Kirche hier zu erbauen, die den See so schön begränzt, wie kaum die Kirchen der wohlhabenden Gemeinden Arth und Cham, und dergleichen die reiche Stadt Zug keine in ihrer Mitte hat. Ein Wunder möchte es scheinen und doch geschah es auf natürliche Weise. Ein freundlicher Bürger der Gemeinde Walchwyl erzählte mit größter Rührung darüber Folgendes: „Wohl bedachte man, ob es einer Gemeinde mit so wenig Mitteln, die zudem in kurzer Zeit schon so Vieles getragen, möglich wäre, ein Werk zu vollenden, vor welchem mancher andern Gemeinde schaudert, die

neuer Kirchen noch eher bedürftig wären, als Walchwyl es gewesen. Es fehlte nicht an solchen, die von dem Unternehmen abmahnten. Mit Bangen, doch aber auch im Vertrauen auf Gott wurde der Bau beschlossen. Am 10. April 1836 wurde der letzte Gottesdienst in der alten Pfarrkirche gehalten, und nun gieng es ans Werk. Als die alte Kirche abgebrochen wurde, weinten noch Manche über den Verlurst der Kirche, mit der sie aufgewachsen, in der sie schon so viel Trost erhalten, und diese Thränen erweckten auch in dem, welcher nicht vergaß, daß für die alte Kirche nur eine prachtvollere erstehen soll, doch den wehmüthigen Gedanken, wie schmerzlich es für den Katholiken erst sein müsse, wenn er seine Kirche durch Frevlerhand muthwillig entweihen oder zerstören sehen muß. Am 15. Mai wurde der Grundstein zur neuen Kirche gelegt, am 1. Oktober waren die Mauern aufgerichtet, am 6. gleichen Monats stunden sie bedeckt mit dem schützenden Dach und schon am ersten Adventsonntag 1836 wurde der erste Pfarrgottesdienst in der neuen Kirche gehalten; jetzt steht die Kirche prachtvoll da, fast in allen Theilen vollendet und versehen mit einem harmonischen Geläute. *) Ein ewig denkwürdiger Tag wird der Gemeinde Walchwyl der 14. Oktober 1838 bleiben, an welchem der neue Tempel durch den hochw. Bischof Joseph Anton Salzmann mit der größten Feier die Weihe erhielt, und die Kinder das hl. Sakrament der Firmung empfiengen, wobei der hochw. Bischof in zwei Vorträgen rührende Worte an das versammelte Volk sprach. Mit dankerfülltem Herzen wendet sich jedes Pfarrkind in Walchwyl für diese schöne Gabe zu Gott, und auch derjenige, welcher am Baue selbst mitgeholfen, fragt sich jetzt frohlockend, wie es der Gemeinde möglich geworden, das Werk zu vollenden, ohne daß sie in ihren sonstigen Arbeiten bedeutend gestört oder mit Schulden belastet worden. Es gelang dies der Gemeinde durch die Eintracht der geistlichen und weltlichen Vorsteher, durch die Geschicklichkeit der Baumeister aus der Gemeinde selbst, vor allem durch den christlichen Sinn, der die ganze Gemeinde beseelte. Im Vertrauen auf Gott und ihre vereinte Kraft empfiengen die Bewohner den Muth, das so wichtige Unternehmen einhellig zu beschließen und ins Werk zu setzen. Der Herr segnete ihr Bemühen. Es war wirklich eine Freude es selbst mitanzusehen, wie die Pfarrkinder in den heißen Sommertagen rastlos sich anstrengten, Männer und Frauen, Söhne und Töchter die Baumaterialien aus Leibeskräften herbeitrugen und die steile Anhöhe hinanzogen, wie in edelm Wetteifer jeder den andern übertreffen, keiner zurückbleiben wollte, alle aber während der Arbeit einig, heiter und fröhlich waren; wie sie nach vollendeter täglicher Landarbeit noch die Nachtstunden zum Kirchenbau verwendeten und selbst die Ruhe des Sonntags dem religiösen Unternehmen hinopferten, und darüber noch den Sparpfennig mit einer Herzlichkeit hinlegten, die tausendmal mehr als die Gabe selbst werth war. Wenn dies alles Einheimische und Fremde, die auch ein Herz hatten, mitansahen, so mußten sie ein Volk liebgewinnen, das so religiös, so einig und thätig sich bewies, und (was auch wirklich geschah) mit Freuden durch milde Spende ein so segenreiches Unternehmen unterstützen, und wohl auch so ein Volk glücklich preisen, welches von Vorstehern geleitet wird, die nicht durch das Gewicht äußerer Gewalt nur die Dränger ihrer Gemeinde, sondern die belebende Seele derselben geworden sind. — Hirscher sagt: „Ein Volk steht nie höher, noch ist es besser, als die Art, wie es Gott verehrt.“ Diesem Grundsatze zufolge darf wohl auch behauptet werden: wofern eine katholische Pfarrgemeinde nicht, wie in den ersten christlichen Jahrhunderten, von unchristlichen Gewalthabern bedrückt wird, so steht sie gewöhnlich nicht höher, noch ist sie besser, als die Art, wie sie durch ihre Pfarrkirche Gott verehrt. Und wenn dem also ist, so hat die Pfarrgemeinde Walchwyl, so sehr sie Gott allein die Ehre giebt, und die Wohlthätigkeit vieler Gönner mit innigstem Danke anerkennt, dennoch durch sich selbst ein bleibendes Denkmal ihrer Religiöstät, ihrer Eintracht, ihres Fleißes errichtet, und es für andere Gemeinden als eine Weisung hingestellt, was sie sein sollen, und was für Mittel sie anzuwenden haben, um desgleichen thun zu können. Concordia res parvæ crescunt. —

*) Am Anfang dieses Jahrs ward den übrigen noch eine circa 50 Zentner schwere Glocke beigefügt, die wirklich dem Verfertiger derselben, dem rühmlichst bekannten Hrn. Rosenlächer, in Konstanz, Ehre und Kredit macht.

Kirchliche Nachrichten.

Obwalden. Sarnen. Den 4. Septemb. abhin versammelte sich die hochwürdige Geistlichkeit Obwaldens zu ihrem ordentlichen Herbstkapitel. Es wurde da allgemein das dringende Bedürfniß ausgesprochen: Mehr Einheit und Gleichförmigkeit in unsern Primarschulen, eine regere Thätigkeit für dieselben und zugleich werkthätige Unterstützung durch geistliche und weltliche Vorgesetzte, endlich die Aufsuchung von Geldquellen für deren Bedürfnisse thuen Noth. Daher wurde mit Einmuth von dem sehr zahlreich versammelten Kapitel beschlossen: Die hohe Regierung zu ersuchen, ihren in Betreff der Schulen früher gefaßten Beschluß nochmals zur Hand zu nehmen, und vereint mit der hochw. Priesterschaft einen Plan zu entwerfen, nach welchem unsere Schulen einem gedeihlichern und blühenderen Zustande entgegengeführt werden könnten. Mit gleicher Einmuth wurde auch beschlossen: Die hohe Regierung aufmerksam zu machen

auf die höchst traurigen Folgen, die durch antichristliche Zeitungsblätter und Flugschriften verbreitet werden, indem sie mit satanischer Wuth unsere hl. Religion und Kirche, ihre Einrichtungen und Diener verfolgen, und jede der hl. Kirche treu gebliebene Regierung beim Volk herabzuwürdigen und zu verläumden suchen; endlich die h. Regierung zu bitten, die Mittel und Wege zu berathen, aufzusuchen und in Anwendung zu bringen, wodurch dieses verheerende Gift von unsern Marken ferne gehalten werden möge. Schon hat unsere väterliche Regierung diese Bitten ihrer Aufmerksamkeit gewürdigt und man zweifelt nicht an einem glücklichen Erfolg dieser so gut gemeinten Wünsche.

Glarus. Der P. Guardian des Kapuzinerklosters in Näfels hat vom hochw. Bischof in Chur die Vollmacht zur Pfarrverwaltung in Glarus erhalten und am 11. d. dem Interimspräsidenten des Kirchenrathes die Anzeige davon gemacht. Vor der Hand scheint nun der Conflikt hiedurch wieder verschoben.

Aargau. Unsere Regierung streitet bekanntlich mit dem Kloster Einsiedeln über das Eigenthum und die Verwaltung des Klosters Fahr im Kanton Aargau. Da viele Güter dieses Klosters im Kanton Zürich liegen, so muß vor den Zürcherischen Gerichten darüber verhandelt werden. Unsere Juristen, der verstorbene Fetzer und der noch lebende Bruggisser hatten dem Gr. Rathe sogenannte Rechtsgutachten eingeliefert und aufs bestimmteste versichert, daß das Kloster Einsiedeln keinerlei Eigenthumsansprüche an die Klostergüter von Fahr habe. Unbefangene wollten freilich diesem Rechtsgutachten keinen großen Werth beilegen, weil sie die Form schlechter Zeitungsartikel an sich trugen, und voll allerlei Floskeln und Invektiven waren, deren man nicht bedurft hätte, um das Rechtsverhältniß auseinander zu setzen. Kundige wollten schon damals finden, was etwa juristisches Räsonnement sich in den breiten und mit fremdartigen Bemerkungen überfüllten Parteischriften verloren habe, zeige nur, daß die beiden sogenannten Juristen in ihren Studien nicht weit gekommen seien, und daß beide von Dingen geredet haben, die sie nicht verstehen. So viel geht aus einem Gutachten der zürcherischen Juristenfakultät in gleicher Sache unzweideutig hervor, daß die juristischen Kenntnisse der genannten Herrn äußerst geringfügig seien. Wir lesen nämlich in diesem Gutachten auf S. 9. Folgendes: „Hr. Fetzer behauptet bei dieser Gelegenheit, daß es während des frühern Mittelalters überall kein freies Eigenthum, im Sinne einer unbeschränkten und ausschließenden Herrschaft einer Person über eine Sache, gegeben habe, sondern daß alles Eigenthum durch das „Feudalwesen“ zerspalten und „diesem Systeme adoptirt“ gewesen sei, und er findet demnach in dem urkundlichen Ausdruck: „libere potestative possidere“ eine nichtssagende Formalität (S. 62.). Aus einer solchen Motivirung geht deutlich hervor, theils daß Hr. Fetzer von dem Rechtszustande jener Zeit, in welcher Allod (Freigut) den Gegensatz von Feod (feudum, Lehen) bildete und besonders das freie Grundeigenthum des Herrenstandes eine so große Bedeutung und Ausbreitung hatte, wenig weiß, theils daß er andere gleichzeitige und gleichartige Urkunden entweder nicht kennt oder nicht versteht. In dem Schenkungsbriefe von 1130 ist ganz entschieden vom ächten und freien Eigenthum die Rede („suæ proprietatis prædium, quod dicitur Vahre“). Ueberhaupt müssen wir hier ein für alle Mal bemerken, daß die beiden Gutachten der Herrn Bruggisser und Fetzer von dem gebührenden Standpunkte ruhiger Würdigung und parteiloser Rechtsansichten auf das Gebiet heftiger Leidenschaftlichkeit und Parteilichkeit hinübergezogen sind, und daß wir uns durch die Form der Darstellung und den Mangel wissenschaftlicher Begründung veranlaßt finden, uns der fortwährenden Berücksichtigung und Widerlegung dieser Gutachten im Einzelnen zu überheben. Diese Erklärung findet indessen durchaus keine Anwendung auf die Vorträge des bei dem Zürcher Bezirksgericht aufgetretenen Anwaltes der Regierung vom Aargau, der sich nur an das Rechtliche des Streitfalles, und zwar in einer ganz andern Weise, gehalten hat.“ — Das Gutachten der Fakultät, welcher wohl Niemand Unparteilichkeit und Rechtskunde absprechen wird, ist denn im Uebrigen in Uebereinstimmung mit dem erstinstanzlichen Urtheil des Bezirksgerichts Zürich zu Gunsten des Klosters Einsiedeln ausgefallen. Wir entheben jenem Gutachten noch eine zweite Stelle von allgemeinem Interesse: „Es sind zwar die Gerichte verbunden, auch diejenigen Gesetze ihrer obersten gesetzgebenden Behörde zu beachten, und sich denselben in ihren Urtheilen zu unterziehen, welche materiell unrichtig und ungerecht sind, gerade so wie die vollziehende Gewalt ungerechte Urtheile der Gerichte dennoch zu vollziehen hat. Aber es steht den Gerichten, namentlich in einem Freistaate, zu, zu prüfen, ob ein angebliches Gesetz der obersten gesetzgebenden Behörde wirklich ein wirksames Gesetz sei, ob es innerhalb der Grenze der verfassungsmäßigen Competenz erlassen und ob ihm sohin äußere Gültigkeit beizulegen sei. Denn die Gerichte sind nur gehalten, gehörig erlassene Gesetze anzuwenden, nicht aber Beschlüsse des Gesetzgebers, welche außerhalb seiner Competenz liegen. So wenig die vollziehende Gewalt ein vom Gr. Rathe ausgefälltes Strafurtheil zu vollziehen hätte, weil er für solche Urtheile nicht zuständig ist, so wenig haben die Gerichte einen Vormundschaftsbeschluß des Gr. Rathes zu schützen und zu handhaben, aus dem einleuchtenden Grunde, weil der Gr. Rath, so gut wie die andern Behörden, nur innerhalb seiner Competenz gültig beschließen und verfügen kann.“

Schaffhausen. Am 4. Okt. hat sich in Schaffhausen eine Anzahl deutscher und schweizerischer Katholiken versammelt, um einen Verein deutsch-katholischer Geistlichen und Laien zu gründen. Im Statutenentwurf ist der Zweck des Vereins dahin ausgesprochen: „die längst als unabweisbar nothwendig erheischte Verbesserung der Kirche an Haupt und Gliedern" durch alle legalen und moralischen Mittel und Kräfte zu befördern — „mit Feststellung des vom Stifter selbst zu Grunde gelegten Fundaments, mit Rücksicht auf die Kirche des Urchristenthums, mit Beobachtung des geschichtlichen Entwicklungsganges, mit Rücksicht endlich auf die religiösen Bedürfnisse und Bildungsstufen der Gegenwart." Nach dieser Anzeige der „Bundeszeitung" dürfte man fast glauben, es wären die Vorboten eines neuen Konstanzer-Conciliums erschienen. Wenn man aber anderwärts hört, daß der Verein aus ein Paar Dutzend heirathslustigen Geistlichen bestund, und daß denselben der bekannte Professor Fischer von Luzern eröffnete, so wird man ihnen gerne zugestehen, daß eine Verbesserung in Haupt und Gliedern der Versammelten Noth thut, und wenn vollends noch beschlossen wurde Fischers „Allg. K. Zeitung f. D. u. d. Schw." mit Geld und Arbeiten zu unterstützen, so wird man wohl auch den Hauptzweck des Vereins kennen. Hr. Fischer, welcher über diesen Verein in seiner Zeitung selbst Bericht erstattet, spricht nichts von einer Verbesserung an Haupt und Gliedern, sondern nach ihm wäre der Zweck des Vereins, dem Ultramontanismus entgegenzuarbeiten, welcher das Haupt kühner als je erhebe und dem nur falscher Rationalism, Philosophism oder gar Indifferenz im Gewande haltungsloser Politik entgegentreten. Die Statuten drücken sich darüber etwas vager aus: „die kirchlichen Angelegenheiten in Rede und Schrift frei zu besprechen und dadurch zur Beförderung des kirchlichen Lebens beizutragen." Jährlich wird eine Hauptversammlung gehalten und außerdem noch Bezirksversammlungen, jede mit einem Vorstand und einem Schreiber, der zugleich Verrechner ist. Als bezeichnend heben wir folgende Punkte der Statuten heraus: 1) die Vereinsmitglieder sollen diejenigen Zeitschriften, welche dem im §. 1. ausgesprochenen Vereins-Zwecke entsprechen, sowohl durch schriftliche Beiträge, als auch durch Ankauf und Verbreitung derselben unterstützen. 2) Jedes Vereins-Mitglied macht sich verbindlich zu Geldbeiträgen, welche der Zweck des Vereins erheischt. 3) Gewöhnliche Beiträge sind nur die Eintrittsgelder, alle übrigen sind außergewöhnliche. 4) Von jedem Vereins-Mitglied werden 2 fl. (zwei Gulden) Eintrittsgeld erhoben. Ueber die Nothwendigkeit außergewöhnlicher Geldbeiträge entscheidet nur die Hauptversammlung, welche jeweils auch die Summe derselben festsetzt. 5) Die Geldbeiträge werden von den Bezirks-Verrechnern erhoben und den Bezirks-Vorständen zur Uebermachung an den Vereins-Vorstand zugestellt, welcher dieselben dem Vereins-Verrechner übergiebt.

§. 4. Jeder katholische Geistliche und Laie, welcher diesem Vereine beitreten will, erklärt seinen Beitritt schriftlich, und übergiebt diese Erklärung seinem Bezirks-Vorstande.

§. 5. Jedes Vereins-Mitglied, welches aufhört Beiträge zu leisten und die Versammlungen zu besuchen, hat dadurch thatsächlich seinen Austritt aus dem Vereine erklärt.

Deutschland. Herzogthum Nassau. Auch im Bisthume Limburg regt es sich seit der Verhaftung des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Köln, und namentlich scheint die Sache der gemischten Ehen bald einer erfreulichen Lösung entgegensehen zu dürfen. Auch in die fast ausschließlich katholischen Landestheile, die vordem zu Churmainz gehörten, haben sich unter der jetzigen Regierung nicht wenige Protestanten angesiedelt, und gemischte Ehen fanden statt, bei deren Einsegnung leider die sogenannte mildere Praxis Eingang zu finden drohte. Durch das Kölner Ereigniß an ihre Pflicht gemahnt, haben die Geistlichen eines Rheingauer Landkapitelts bei hiesigem Ordinariate eine Denkschrift eingereicht, worin sie ihre unerschütterliche Gesinnung und Gewilligung, künftighin streng nach den bestehenden Kirchengesetzen und den Grundsätzen ihrer katholischen Kirche zu verfahren, unumwunden aussprechen und zugleich unsern Herrn Bischof ersuchen, bei der Staatsregierung die erforderlichen Schritte zu thun, um das über die Kindererziehung annoch bestehende Gesetz außer Kraft setzen zu lassen. Nach den hiesigen Gesetzen ist nämlich vorgeschrieben, daß die Kinder in der Religion des Vaters erzogen werden müssen, und keinerlei Grund genügt, eine Abweichung von der Regel zu erwirken. Jegliche Uebereinkunft der Brautleute und Gatten über diesen Punkt ist ungültig und es ist sogar ein Fall vorgekommen, daß einem protestantischen Vater, der, um endlich die Macht zu haben, seine Kinder in der katholischen Konfession erziehen zu lassen, selbst katholisch werden wollte, dennoch die Erziehung seiner Kinder in der katholischen Religion nicht gestattet wurde, auf den Grund hin, daß ihm die Kinder zu einer Zeit, da er noch protestantisch gewesen, geboren worden seien. Bei solcher Strenge und Unbeugsamkeit des intoleranten Gesetzes — durch das jede Gewalt der Aeltern über ihre Kinder ausgeschlossen und die Kinder und deren religiöse Erziehung als Eigenthum und Sache des Staats erklärt werden — bleibt dem katholischen Geistlichen, der seiner Pflicht treu sein sein will, nichts übrig, als den gemischten Ehen, worin der Bräutigam protestantisch ist, die Einsegnung und jeden Akt der Theilnahme zu verweigern, da ja die nöthigen Cautionen gänzlich fehlen, unter denen allein der hl. Vater eine Mitwirkung bei gemischten Ehen erlaubt hat.

Zum Glück für die Freiheit der Kirche und für die selbige wahrenden Geistlichen ist bei uns, eben so wenig wie anderwärts, die Einsegnung solcher Ehen durch den Geistlichen vom Staatsgesetze vorgeschrieben, und die aus der verweigerten Einsegnung entstehenden Inconvenienzen werden hoffentlich die Staatsregierung bald dahin vermögen, das im Wege stehende Gesetz auf das Verwenden unsers Herrn Bischofs aufzuheben. Was für Schritte unser Herr Bischof in dieser Sache seither gethan und wie glücklich er in seinen desfallsigen Bemühungen gewesen, ist uns bis jetzt unbekannt; so viel wissen wir, daß den Herren des oben erwähnten Landkapitels noch keine Antwort zugekommen ist, sondern dieselben immer noch einer guten, d. h. katholischen Entscheidung entgegensehen. (Sion.)

— Großherzogthum Baden. Unser Erzbischof Demeter zu Freiburg hat an die Regierung die Erklärung abgegeben, daß er sich im Falle befinde, dem päpstlichen Breve in Bezug auf gemischte Ehen, gleich den Bischöfen Preußens, beitreten zu müssen. Dieser Schritt, den man nichts weniger als erwartet hatte, macht gar viel Aufsehen. (L.A.Z.)

— Dresden, 18. Oktober. Heute ist die zweite Abtheilung der auswandernden Altlutheraner auf der Elbe nach Hamburg abgegangen; in Kurzem wird eine dritte folgen. In der gegen den Pfarrer Stephan anhängigen Disziplinaruntersuchung sind neue Erörterungen verfügt worden, wozu die Aussagen eines von einem sogenannten Stephanisten entlassenen Dienstmädchens, die sich Hoffnung gemacht hatte, eine Unterstützung zur Auswanderung zu erhalten, Veranlassung gegeben haben soll.

Preußen. In Folge der päpstlichen Allocution vom 13. Sept. hat der preußische Hof das gesammte Gesandtschaftspersonale von Rom zurückberufen, und ein Privatmann soll mit der einstweiligen Agentur beauftragt werden. Preußen, welches bisher immer hatte ausstreuen lassen, als wäre alles zur baldigen Lösung der Streitfragen auf diplomatischem Wege eingeleitet, hat nun durch diesen Schritt die Welt enttäuscht; es wird sich aber selbst täuschen, wenn es glauben wollte, daß durch Abbrechung aller Kommunikation mit Rom das allgemeine Aergerniß und die Spannung in Deutschland vermindert, oder die Ausgleichung erleichtert würde. So sehr man bedauern muß, daß aus diesem Schritte eine Verlängerung des unseligen Zwiespaltes und eine Vermehrung seiner betrübenden Folgen hervorgehen kann, so darf man sich dieser Maßregeln doch auch wieder freuen, weil durch sie die Gewissen der preußischen Katholiken von der drückenden Last befreit werden, mit ihrem geistlichen Oberhaupte nur durch das Medium der Gegner ihrer Kirche korrespondieren zu müssen. Um kein besseres Resultat zu erzielen, hätte Preußen viel Papier und einen unermeßlichen Aufwand an theologischer und diplomatischer Gelehrsamkeit ersparen können. — Von den nach Preußen ausgewanderten Zillerthalern sind acht und siebenzig wieder in die österreichischen Staaten zurückgekehrt; über sechzig sollen diesen noch zu folgen Willens sein.

England. Eine eigenthümliche Erscheinung der Gegenwart in der anglikanischen Kirche ist eine um sich greifende katholische Bewegung auf der „alma mater" der Hochkirche, der Universität Oxford selbst, zunächst in dem dortigen Oriel-College. Die Häupter dieser seit längerer Zeit bestehenden Partei, die sich aber jetzt mehr zu regen anfängt, sind: Dr. Reble, Professor der Poetik an der Universität; J. H. Newmann, Verfasser eines Werks über die ältere Kirchengeschichte, und R. H. Froude, seitdem gestorben. Es sind oder waren Männer von nicht alltäglichen Fähigkeiten und gründlicher classischer Bildung. Die Edinburgh Review vom Julius dieses Jahrs enthält einen interessanten Aufsatz unter dem Titel „Oxforder Katholizismus", in welchem aus Froude's litterarischem Nachlaß Stellen mitgetheilt wurden, die entschiedenen Haß gegen die Reformation aussprachen. „Ich hasse, schreibt der Oxforder Fellow, die Reformation und die Reformirten mehr und mehr und bin beinahe zu dem Glauben gekommen, daß der rationalistische Geist, den sie in Umlauf gebracht, der Pseudoprophet der Offenbarung ist." Noch entschiedener in diesem Sinne hat sich jetzt der Geistliche Hr. Newmann öffentlich vernehmen lassen: „Die Kirche von England ist keine protestantische Kirche. Ich fordere Jedermann auf, mir zu beweisen, was sie mit dem Protestantismus zu schaffen hat. Ich für meine Person hasse den Protestantismus in allen Gestalten und bedaure, daß die kathol. Kirche Christi in England sich je diesen Namen (!) hat gefallen lassen. Ich betrachte die Reformation als ein großes Unglück, und sollte je die Kirche Englands fallen, so würde ich mich zur römischen bekennen. Statt daß England mit Genf gegen Rom streitet, sollte es sich mit Rom aussöhnen und mit ihm gegen Genf streiten ꝛc." Zugleich fordert diese Partei gänzliche Unabhängigkeit vom Staat. Der Examiner bemerkt über dieses Vorkommniß: „Hier haben wir den Beweis, daß alle die ängstlichen Vorkehrungen, durch welche Dissenters und erklärte Anhänger der römischen Kirche von unsern Nationaluniversitäten ausgeschlossen worden, doch nicht vermocht haben, das Papstthum von der zelotisch-orthodoxen Hochschule Oxford fern zu halten. Sie, welche den Sir R. Peel aus dem Parlamentssitze warf, weil er den Papisten politische Rechte gewährte, kann nun das Papstthum nicht aus ihrem eigenen Schooße verbannen.

Belgien. Der Kardinal-Erzbischof von Mecheln, der in Rom durch seinen schönen Charakter schon die allgemeine Liebe gewonnen, wird bei seiner Rückkehr in Mecheln mit zwei Triumphwagen empfangen werden, deren einer die Stadt Mecheln, der andere den Triumph der Religion vorstellt.

Druck und Verlag von Ignaz Thüring.